

## Traditionelle Landwirtschaft I: Institutionen

### 1. Agrarverfassung und ländliche Institutionen: Begriffe

a. *Definitionen von Agrarverfassung.* (1) *Enge Definition:* Normen bezüglich des Verhältnisses zwischen Grundherren u. Bauern (LÜTGE 1976). (2) *Weite Definition.* Gefüge von Institutionen, die den Rahmen wirtschaftlichen u. sozialen Handelns im ländlichen Raum darstellen. Institutionen bestehen sowohl in rechtlich verbindlichen Normen als auch in Konventionen, Traditionen u. Sitten. Neben den Beziehungen zwischen Grundherren u. Bauern schließt dies insbesondere das Dorf (Flurverfassung), die Erbpraxis u. die Regulierung von Märkten für Gesinde, Boden u. Kredit mit ein.

b. *Forschungsgeschichte.* Die ältere Forschung bis LÜTGE war stark rechtsge-schichtlich u. auf die enge Definition hin ausgerichtet. Die jüngere Forschung ist stärker sozialgeschichtlich u. auf eine weitere Definition hin ausgerichtet (repräsentativ PETERS 1997), ohne dass die Begrifflichkeit der älteren Forschung obsolet geworden ist.

### 2. Die Grundherrschaft [GHft]

a. *Definition.* Kein zeitgenössischer Begriff. Bezeichnet die Bindung von Bauern an Herren auf der Grundlage der Verfügung über Land durch letztere. Ursprünglich bezog dies auch den Schutz von Land u. Bauern durch Herren mit ein.

b. *Ursprünge in der Villikation* (Fronhofverband, seit Merowingern/Karolingern, 8./9. Jh.). Im Zentrum eines Besitzkomplexes lag der durch einen Beauftragten (*Meier*) bewirtschaftete Hof des Herrn (*Salland*). Das umliegende Land wurde als *Hufen* an Bauern ausgegeben, die ihre Betriebe bewirtschafteten u. zu jährlichen Abgaben an den Meier von Teilen des Ertrags sowie zu Arbeitsdiensten (*Fron*) verpflichtet waren.

c. *Auflösung des Villikationsverbands* (Hoch- u. SpätMiA). Die Eigenwirtschaft des Grundherrn wurde stark abgebaut; verbreitet wurde der Fronhof entweder zu Hufen ge-wandelt oder auf Zeit verpachtet. Fronleistungen u. direkte Herrschaft traten gegenüber Abschöpfung von Naturalabgaben u. Geldleistungen zurück (→*Rentengrundherrschaft*). Die Dorfgemeinde übernahm weitgehend die Koordination der landwirtschaftlichen Produktion. Rechte u. Pflichten zwischen Grundherren u. Bauern wurden zunehmend in verfassungsmäßiger Form geregelt. — Erklärungen: (1) Angesichts der zunehmenden Erblichkeit von Meier-Stellen erwies sich der Übergang zur Rentenwirtschaft für viele Grundherren als ertragreichere Form der Bewirtschaftung. (2) Im Gefolge von Verstär-kerung, Handel u. Kreuzzügen entstanden in der Oberschicht neue Konsumstile, die sich durch die grundhftl. Produktion nicht befriedigen ließen, was den Übergang zu Geldab-gaben begünstigte. (3) Der Bevölkerungsrückgang im 14. Jh. trug wegen Arbeitsknapp-heit zur Verbesserung der bäuerlichen Rechte bei.

d. *Dimensionen der Grundherrschaft.* (A) *Herrschaftsrechte:* (1) *GHft im engeren Sinn.* Herrschaftliches Obereigentum (*dominium directum*), das zum Bezug zu Abgaben berechnete, u. bäuerliches Untereigentum mit Nutzungsrecht (*dominium utile*). Unter-schiede bezüglich bäuerlicher Besitzrechte: Zeitpacht, die im Extremfall nach Belieben des Herrn beendet werden konnte; Pacht auf Lebzeit; Erbpacht. — (2) *Kirchenpatronat,*

zurückgehend auf Stiftung der Kirche durch Grundherrn. Bestimmung des Pfarrers u. Lehrers, Verwaltung des Kirchenguts, ev. Verfügung über den Zehnten. — (3) *Patrimonial(gerichts)herrschaft.* Kontrolle über die Niedergerichtsbarkeit zur Ahndung kleiner Vergehen: Einsetzung der Richter, Einzug der Bußen. — (4) *Leibherrschaft.* Kontrolle über Personen: jährliche oder lebenszyklische (*Sterbfall*) personenbezogene Abgaben; keine Freizügigkeit (d. h. Emigration erforderte Ablösung mit Geld), z. T. Gesinde-zwang. — (B) *Arten der überwiegenden Bewirtschaftung der grundherrlichen Rechte:* (1) *Rentengrundherrschaft:* Primär Entnahme von naturalen oder monetären Abgaben. — (2) *Eigenwirtschaft* entweder in der Form des *Eigenbetriebs* mit Tagelöhnern u. Ge-sinde oder in der Form des sog. *Teilbetriebs* auf der Grundlage von Fronarbeit.

e. *Implikationen.* (1) *Grundherrschaft als umfassende Institution.* GHft stellte ein verschiedene Sphären (Wirtschaft, Recht, alltägliche Interaktion) erfassendes Gefüge ungleicher Berechtigungen dar. Ihre spezifische Ausprägung bestimmte in erheblichem Ausmaß die lokale Sozialstruktur. — (2) *Regionale Unterschiede* hinsichtlich der Aus-prägung der GHft waren enorm: die Dimensionen von §2.d waren unterschiedlich aus-gestaltet, u. Herrschaftsrechte waren unterschiedlich kumuliert bzw. zwischen mehreren Trägern zersplittert. Am bedeutsamsten war der sog. *Agrardualismus:* Östlich der Elbe verdichtete sich die GHft zur Gutsherrschaft, westlich dominierte die RentenGHft ver-bunden mit einer geringen Akkumulation von Herrschaftsrechten.

f. *Die Höhe der Abgabenlast* (»*Feudalquote*«; ACHILLES 1991: 46–51, 76–85). De-finition Abgabenquote: Abgaben / (Rohertrag minus Aufwand). Bei ca. 70 Höfen in Hannover betrug 1766 die durchschnittliche Lastenquote 31%. Die Lasten waren bei großen Vollerwerbsstellen wesentlich höher (141 Taler) als bei kleinen (32 Taler) u. erfassten einen höheren Anteil des Roheinkommens (28% vs. 15%). Vermutliche Erklä-rung: Großbetriebe waren leichter zu kontrollieren als Kleinbetriebe. Grundherren u. Staat hatten somit ein Interesse an großen Bauernbetrieben u. schränkten in der frühen Neuzeit in der Regel die Teilbarkeit möglichst ein (im dt. Südwesten weitgehend ge-scheitert, deshalb da tiefere Lastenquote). Umgekehrt entstanden ländliche Unterschichten überwiegend außerhalb der grundherrschaftlichen Ordnung.

### 3. Die Nordwestdeutsche Grundherrschaft: Eine frühe ländliche Klassengesellschaft?

a. *Allgemeines.* Gutes bäuerliches Besitzrecht (*Meierrecht*). Ein Teil der Hofbesitzer war allerdings leibeigen (*Eigenbehörigkeit*). Höfe waren unteilbar, d. h. in ihrer Zahl konstant. Das langfristige Bevölkerungswachstum schlug sich deshalb in einer Vermeh-rung unterbäuerlicher Haushalte nieder. Unter diesen ist zwischen kleinbäuerlichen *Nachsiedlerschichten* (*Kötter, Brinksitzer*) u. in Bauernhöfen integrierten *Einliegern* (*Heuerlinge*) zu unterscheiden. Die unterbäuerlichen Gruppen waren seit dem 18. Jh. nur noch z. T. in die lokale Landwirtschaft integriert, sondern erzeugten Manufakturgü-ter (Leinen, Baumwollmischgewebe, Metallverarbeitung, Wanderarbeit nach NL).

b. *Bäuerliches Besitz- und Personalrecht* (LÜTGE 1976; HENNING 1964). Im Zug der Auflösung der Villikationsverfassung Ausgabe des Lands im *Meierrecht:* Die Bau-ern waren persönlich frei, bewirtschafteten den Hof aber nur in Zeitpacht. Mit der Ver-

besserung bäuerlicher Besitzrechte im 14./15. Jh. u. der landesherrl. Bauernschutzpolitik des 15.–17. Jh. Übergang zu erblichem Besitz, wobei bei Disposition über Besitz u. Heirat grundherrlicher Konsens einzuholen waren. Frondienste waren gering (max. 10 Tage im Jahr) u. beinhalteten v.a. Fuhrdienste. Dagegen hohe grundherrliche Abgaben u. Steuern (§2.f). Im 16./17. Jh. weitgehende Durchsetzung von Teilungsverboten. Dennoch existierten insbes. in Paderborn 1802 etwas mehr sog. Halbmeier (meist 5–10 ha) als Vollmeier (meist 10–20 ha). Ein Teil der Bevölkerung war personenrechtlichen Einschränkungen in Form der *Eigenbehörigkeit* unterworfen; im 18. Jh. überwiegend nur Vermögensabgabe bei Todfall, z. T. aber auch Gesindezwangsdienst.

c. *Nachsiedlerschichten* (RITTER 1968). Herausbildung seit dem SpätMiA. Ältere Betriebe entstanden durch Abspaltung von einem Meierhof, konnten ähnlich viel Land umfassen wie letztere (*Großkötter*, *Pferdekötter* oder *Erbkötter*). Jüngere Betriebe entstanden dagegen seit 2. H. 15. Jh. auf den Marken (*Kleinkötter*, *Markkötter*) durch die Schaffung von Kämpen u. Katen. *Brinksitzer* entstanden am Hof- oder Dorfrand v. a. in Eschsiedlungen. Markkötter u. Brinksitzer besaßen selten mehr als 5 ha Land u. hatten selten Zugvieh, wenn auch 1–2 Kühe. Vereinzelt bestanden praktisch landlose Haushalte als *Gärtner* oder *Häusler*. Gemeinsam an allen Gruppen war die mindere Berechtigung zur Markennutzung; für das Pflügen waren sie meist von Meiern abhängig.

d. *Das Heuerlingswesen* (MOOSER 1984; SCHLUMBOHM 1994: Kap. 7). Heuerlinge waren Einlieger, denn sie führten keinen rechtlich selbständigen Haushalt. Sie pachteten ein Nebengebäude (Altenteilerhaus, Backhaus) eines Bauernhofs mit wenig Land (1–2 ha) für 3–4 J. Der unter dem Marktwert liegende Pachtpreis wurde teils bar, teils durch ungemessene, gering entlohnte Arbeit auf kurzfristigen Abruf auf dem Bauernhof bezahlt. Der Bauer leistete seinerseits Spanndienste, u. die Heuerlinge konnten die Markengerechtigkeit des Bauernhofs mitnutzen. Besitz von 1–2 Kühen war die Regel, z. T. 5–6 u. mehr Schafe. Der Kontrakt war meist mündlich, lokal u. individuell variabel u. enthielt eine persönliche Beziehung (»sittliches Betragen«, »Treue«; Verstoß dagegen konnte zu fristloser Kündigung durch Bauern berechtigen). Keine langfristige Bindung an Hof; Verwandtschafts- u. Patenschaftsbeziehungen zwischen Hof u. Heuerlingshaushalten waren selten. Vom späten 18. bis 2. V. 19. Jh. nahmen die Pachtpreise parallel zum Bevölkerungswachstum zu. 1830er u. 1840er J. Pauperisierung; die Heuerlingsfrage war 1848 Gegenstand politischen Protests; massive Auswanderung nach USA.

e. *Umfang u. Rekrutierung unterbäuerlicher Schichten*. Während in der Mark Vollbauern (Meier, Großkötter) zu Beginn des 18. Jh. noch 48% aller Haushalte ausmachten, fanden sich Ende 18. Jh. kaum mehr Anteile über 1/3 aller Haushalte (Paderborn, Ravensberg, Osnabrück), wobei fruchtbarere Gebiete Westfalens stärker bäuerlich geprägt scheinen (Hellweg, Kernmünsterland). Wo Teilungsverbote durchgesetzt werden konnten, war der Heuerlingsanteil hoch (Ravensberg, Osnabrück: ca. 50% der Haushalte u. mehr; beinahe jeder Bauernhaushalt hatte auch einen Heuerlingshaushalt), während in Paderborn sowohl Realteilung bei Bauern häufig als auch der Kötter-Anteil hoch waren. Die unterbäuerlichen Schichten rekrutierten sich v.a. aus nicht erbenden Nachkommen vollbäuerlicher Familien (SCHLUMBOHM 1994: 231–233).

#### 4. *Das Dorf* (TROBBACH / ZIMMERMANN 2006)

a. *Definition*. Das Dorf ist eine unterschiedlich weitgehende Kumulation von Verbänden. (1) *Nutzungsgemeinschaften*: Flurverband, Allmendgenossenschaft. (2) *Rechtsgemeinschaft*: Gerichtsverband im Rahmen der niederen Gerichtsbarkeit. In Verbindung damit Schutzgemeinschaft: im Weichbild des Dorfs Gewährleistung der Sicherheit, manchmal durch Nachtwächter. (3) *Kirchenverband*: Tendenziell stellt das Dorf eine Kirchgemeinde u. damit einen Sakralverband dar. In diesem Zusammenhang Verwaltung des Kirchenguts. — Durch gemeinsame Nutzung von Ressourcen, Bestellung von Angestellten (Hirt, Mäusefänger, Lehrer etc.) u. Rechnungslegung stellte das Dorf jenseits vom nachbarschaftlichen Leben ein Interaktionszusammenhang dar; relevant u. a. für Bauernrevolten. Der Übergang von Nutzungsrechten von der Grundherrschaft auf die Bauern ging im SpätMiA unterschiedlich weit, u. die Kumulation unterschiedlicher Verbände war regional unterschiedlich stark → tendenziell im deutschen SW stärkere Ausbildung von Dorfgemeinden als im NW und NE.

b. *Entstehung*. Das Dorf entstand bis ca. 1300 im Rahmen der hochmittelalterlichen Bevölkerungs- u. Siedlungsverdichtung (»Verdorfung«), der damit verbundenen Intensivierung des Getreidebaus (»Vergetreidung«) sowie des Zerfalls der grundherrlichen Eigenwirtschaft im Rahmen der Villikation (vgl. 16.11.10, §2.c). Die letzteren beiden Vorgänge bedeuteten eine steigende Selbständigkeit der bäuerlichen Familienwirtschaft, die nur noch Abgaben an die (Renten-)Grundherrschaft lieferte. »Vergetreidung« bewirkte einen wachsenden Bedarf der kooperativen Organisation des Ackerbaus, wozu die dörfliche Nachbarschaftsgemeinde besser imstande war als die Villikation.

#### Zitierte Literatur

- ACHILLES, Walter: *Landwirtschaft in der Frühen Neuzeit* (=Enzyklopädie Deutscher Geschichte 10, München: Oldenbourg, 1991).
- HENNING, Friedrich-Wilhelm: *Herrschaft und Bauernuntertänigkeit ... in Ostpreußen und ... Paderborn vor 1800* (Würzburg: Holzner, 1964).
- LÜTGE, Friedrich: *Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert* (Stuttgart: Ulmer, 1976<sup>3</sup>).
- MOOSER, Joseph: *Ländliche Klassengesellschaft 1770–1848... im östlichen Westfalen* (Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1984).
- PETERS, Jan (Hg.): *Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich* (Berlin: Akademie, 1997).
- RITTER, Gert: »Die Nachsiedlerschichten im nordwestdeutschen Raum und ihre Bedeutung für die Kulturlandschaftsentwicklung ...«, *Berichte zur deutschen Landeskunde* 41 (1968), 85–128.
- SCHLUMBOHM, Jürgen: *Lebensläufe, Familien, Höfe: Die Bauern und Heuerleute des osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860* (Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1994).
- TROBBACH, Werner und Clemens ZIMMERMANN: *Die Geschichte des Dorfes* (Stuttgart: Ulmer, 2006).